



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2014/2015 – Ausgegeben am 25.06.2015 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

182. Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache

Englische Übersetzung: Hebrew Culture and Language

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2015 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 8. Juni 2015 beschlossene Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Hebräische Kultur und Sprache an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Judaistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der jüdischen Studien zu vermitteln.

Die Studierenden erhalten Kenntnisse in jüdischer Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute und lernen die Grundlagen der hebräischen Sprache kennen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache beträgt 16 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Hebräische Kultur und Sprache kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Judaistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Die Studierenden haben folgendes Modul zu absolvieren:

EC 2	Pflichtmodul Hebräische Kultur und Sprache	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die TeilnehmerInnen studieren kontrastiv zum Modernhebräischen das Bibelhebräische. Sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Bibelhebräischen und Modernhebräischen und erlernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis vertiefen die Sprachkenntnisse. Das Erarbeitete wird an Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	
Modulstruktur	<p>VU Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1, 4 SSt., 7 ECTS, prüfungsimmanent</p> <p>UND: Insgesamt 3 VO (zu je 3 ECTS, 2 SSt., nicht-prüfungsimmanent) aus Judaistik, wählbar nach Maßgabe des Angebots aus einem Epochen übergreifenden Thema oder Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.</p> <p>Die aktuell für dieses Pflichtmodul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p>	
Leistungsnachweis	Positive Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS) und Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (9 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen dienen der Einführung in die Sprachen, die als Grundlagen für das Studium der Judaistik dienen (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es sind generell keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a